GEMEINDE mauern

Satzung über die Benutzung der Mehrzweckhalle der Gemeinde Mauern (Benutzungssatzung) vom 12.12.2023

Aufgrund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, erlässt die Gemeinde Mauern folgende Satzung

§ 1
Gegenstand der Satzung

Diese Satzung regelt die Benutzung der Mehrzweckhalle der Gemeinde Mauern.

§ 2
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Mehrzweckhalle der Gemeinde Mauern.

§ 3
Benutzung

(1) Benutzer der unter § 2 genannten Einrichtungen können sein:

1. Schulen
2. Vereine, Verbände und sonstige Sportgruppen
3. Parteien und Wählergruppierungen
4. Juristische Personen
5. Natürliche Personen

(2) Der Turn- und Sportunterricht der Schulen und deren Veranstaltungen in den Turnhallen sowie die ursprüngliche Eigennutzung der Einrichtung, gehen grundsätzlich anderer Nutzung vor, sofern diesbezüglich nicht rechtzeitig vorher eine andere Vereinbarung getroffen wird.

(3) Die Vergabe der Einrichtung obliegt ausschließlich der Gemeinde Mauern.

(4) Anträge zur Nutzung der unter § 2 genannten Mehrzweckhalle sind schriftlich oder per Mail durch den Benutzer in der Gemeinde Mauern unter Angabe des Nutzungszwecks rechtzeitig einzureichen. Die Einrichtung darf nur zu den Zwecken genutzt werden, zu denen die Überlassung erfolgte.

(5) Der Gemeinde Mauern ist bei regelmäßiger/wiederkehrender Benutzung ein verantwortlicher Ansprechpartner für die jeweilige Nutzungszeit und –dauer mitzuteilen.

(6) Die Benutzung wird von der Gemeinde Mauern bestätigt. Einmalige bzw. bestimmte Nutzungserlaubnisse werden durch eine Nutzungsvereinbarung genehmigt. Regelmäßige/wiederkehrende Nutzungserlaubnisse durch dieselben Nutzer können per Belegungsplan und Erstellen eines Bescheides geregelt werden. Ein Anspruch auf die angemeldeten bzw. beantragten Zeiten besteht nicht. Dringenden Eigenbedarf teilt die Gemeinde Mauern rechtzeitig mit. In den Vereinbarungen können weitere Nebenbestimmungen, die über die Satzung hinausgehen hinzugefügt werden.

(7) Die Benutzung schließt die Nutzung der dazugehörenden Nebenräume, insbesondere Toiletten, Umkleide-, Wasch- und Duschräume ein, soweit nichts anderes geregelt ist.

(8) Die Gemeinde Mauern mit ihren Beauftragten übt das Hausrecht in der Einrichtung aus.

(9) Die Einrichtung kann nach vorheriger Beantragung auch für Veranstaltungen genutzt werden.

§ 4
Verhalten

(1) Jeder Benutzer der Einrichtung hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Die Benutzer sind verpflichtet, die Einrichtung einschließlich Nebenräume und überlassene Gegenstände pfleglich und schonend zu behandeln, insbesondere ist jede Beschädigung oder Beschmutzung zu unterlassen.

(3) Heizungs- Belüftungs- und Beleuchtungsanlagen sowie alle zum Betrieb gehörenden technischen Anlagen dürfen nur von autorisierten Beschäftigten der Gemeinde Mauern bedient werden, es sei denn, ein Verantwortlicher des Benutzers wurde in die Anlagen eingewiesen.

(4) Das Anbringen, Aufstellen, die Benutzung und das Aufbewahren zusätzlicher Anlagen (Musikanlage, Lautsprecher, Sportgeräte etc.) sind so vorzunehmen, dass eine Gefährdung, Belästigung von Personen oder eine Beschädigung von Eigentum der Gemeinde Mauern ausgeschlossen ist.

(5) Das Waschen von Schuhen und Kleidung in den Dusch- und Waschräumen ist nicht erlaubt.

(6) Die Benutzer haben die Sportgeräte und andere Geräte entsprechend Ihrer Zweckbestimmung zu benutzen. Die Gerätschaften sind nach ihrer Benutzung wieder an die dafür vorgesehene Stelle zu verbringen.

(7) Das Betreten der Sportflächen, der Sportstätten, ist nur mit den dafür vorgesehenen Schuhen zulässig. Die Sporthallen sind nur mit Schuhen zu betreten, die nicht abfärben.

(8) Die Einrichtung und andere zur Nutzung bestimmten Räume sind in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu hinterlassen. Verunreinigungen sind vom Verursacher zu beseitigen. Verunreinigungen, die über das übliche Maß hinausgehen, werden durch das gemeindliche Personal entfernt und dem Benutzer in Rechnung gestellt.

(9) Harze, Haftsubstanzen und Klebebänder, die Kleberückstände hinterlassen, dürfen für den Betrieb nicht benutzt werden.

(10) Das Rauchen in den Innenräumen der Einrichtung ist verboten.

(11) Zugänge, Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.

(12) Für das Verhalten der Benutzer und die Einhaltung der Benutzungssatzung ist der jeweilige Verantwortliche (Lehrkraft, Übungsleiter usw.) zuständig. Die Verantwortliche Person muss mindestens 18 Jahre alt sein.

(13) Die nach dieser Satzung erteilte Nutzungsvereinbarung befreit nicht von sonstigen gesetzlichen Vorschriften.

§ 5
Haftung

(1) Die Benutzung der Einrichtung erfolgt auf eigene Gefahr. Der Benutzer bzw. seine Verantwortlichen haften für alle im Zusammenhang mit der Nutzung entstandenen Schäden. Dies gilt auch für Beschädigungen der sonstigen nicht für ihn zur Benutzung zur Verfügung stehenden Räume, Anlagen, Einrichtung, Teile des Gebäudes und des Grundstückes, sofern diese durch ihn, Teilnehmer oder Gäste während der Nutzung verursacht werden.
Die Gemeinde Mauern behält sich vor, etwaige nach Beendigung der Benutzung festgestellte Schäden, von dem Benutzer, welcher den Schaden verursacht hat, kostenpflichtig wiederherstellen oder beseitigen zu lassen. Darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche und Rechtsfolgen bleiben davon unberührt.
(2) Der Benutzer bzw. dessen Verantwortlicher übernimmt unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff auf die Gemeinde Mauern die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die aus der Benutzung der Einrichtung

entstehen, insbesondere für die Beschädigung oder den Verlust eingebrachter Gegenstände. Von Schadenersatzansprüchen Dritter hat der Benutzer die Gemeinde Mauern freizustellen. Die Haftung der Gemeinde Mauern als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gem. § 836 BGB bleibt davon unberührt.
(3) Werden dem Benutzer Schlüssel übergeben, wird dies vom Benutzer unterschriftlich bestätigt. Eine Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist untersagt. Bei Verlust des/r Schlüssel bzw. Beschädigung des/r Schlüssel oder des Schlosses haftet der Benutzer für alle mit dem Verlust bzw. der Beschädigung im Zusammenhang stehenden Kosten für die Wiederherstellung des Zustandes vor dem Verlust bzw. der Beschädigung.

§ 6
Widerruf der Nutzungserlaubnis

(1) Die Gemeinde Mauern ist berechtigt, von einer Nutzungsvereinbarung zurückzutreten bzw. diese einseitig zu kündigen, wenn

1. der Benutzer gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt
2. der Benutzer gegen die Bestimmungen in der Nutzungsvereinbarung verstößt
3. durch die Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Gemeinde Mauern vorliegt oder entsteht
4. an der vorzeitigen Beendigung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht
5. der Benutzer mit der Zahlung der Nutzungsgebühren in Verzug ist

(2) Die Gemeinde Mauern kann von ihrem Recht nach Abs. 1 nach vorheriger schriftlicher Androhung Gebrauch machen. Dem Benutzer stehen in Fällen der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses keinerlei Ansprüche gegen die Gemeinde Mauern zu.

§ 7
Nutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung entsprechend dieser Satzung werden Benutzungsgebühren nach der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Liegenschaft der Gemeinde Mauern in der jeweils geltenden Fassung bzw. nach den in der Nutzungsvereinbarung getroffenen Vereinbarung erhoben.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß Art 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis 2.500,00 € belegt werden, wer

1. entgegen § 3 Abs. 4 der Satzung die Sportstätten für andere Zwecke nutzt,
2. entgegen § 3 Abs. 6 der Satzung die Sportstätten ohne Berechtigung nutzt,
3. entgegen § 3 Abs. 6 der Satzung die Sportstätten entgegen der Nebenbestimmungen in der Nutzungsvereinbarung nutzt,
4. sich in den Sportstätten entgegen den Verhaltensregelungen des § 4 der Satzung verhält.

§ 9
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Mauern, den 14.12.2023

BAYERN · GEMEINDE MAUERN

Georg Krojer
Erster Bürgermeister

MAYERN · GEMEINDE · MAYERN